



Strategie Alpen Glarus Süd

Einleitung

Mit der Gemeindestrukturreform hat Glarus Süd unter anderem auch die insgesamt 40 Alpbetriebe der ehemaligen Gemeinden übernommen und ist vor der Herausforderung gestanden, die Verwaltung dieser Alpen auf eine einheitliche Basis zu stellen.

Die, zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen mussten vereinheitlicht, Rechte und Pflichten von Eigentümerin und Pächtern für die Zukunft angeglichen werden. Es galt zudem herauszufinden wo und welche Investitionen auf welcher Alp anstehen. Diese Investitionen wiederum sind sehr stark abhängig von der Bewirtschaftungsform wie der Milchgewinnung und deren Verarbeitung oder der Mutterkuh- oder Jungviehhaltung. Ausserdem ist die zukünftige Organisationsform (Vergabe im Baurecht, Verpachtung) entscheidend und über die Veräusserung von Alpen wurde diskutiert. In rudimentären Schätzungen ist der Investitionsbedarf für jede Alp ermittelt worden. Es besteht jedoch kein Zeitplan und auch keine Prioritätenlist zu den nötigen Sanierungen. Aus all diesen Vorgaben und Randbedingungen entstand ein Alpkonzept, welches der Gemeinderat im August 2015 zur Kenntnis genommenen und als internes Arbeitspapier erklärt hat. Daraus wird nun folgende Strategie abgeleitet:

1. Kategorisierung

Die oberste Ebene bildet die Kategorisierung der Alpen der Gemeinde Glarus Süd (Anhang 1). Dabei unterscheiden wir zwischen:

- | | | |
|---------------------------------------|----|------------------------------|
| 1. Milchkuhalp mit Milchverarbeitung | -> | hoher investitionsbedarf |
| 2. Milchkuhalp ohne Milchverarbeitung | -> | mittlerer Investitionsbedarf |
| 3. Mutterkuh- und Jungviehalp | -> | geringer Investitionsbedarf |

2. Aufgabentrennung/Zuständigkeiten:

Rechte und Pflichten von Eigentümerin Gemeinde Glarus Süd als Verpächterin) und Pächtern sind über alle Alpen einheitlich geregelt.

- | | |
|--|--------------|
| 1. Bauliche Massnahmen Lebensmittelhygiene | Verpächterin |
| 2. Baulicher Tier- und Gewässerschutz | Verpächterin |
| 3. Dichtigkeitskontrollen Jauchegruben | Pächter |
| 4. Reparatur undichter Jauchegruben | Verpächterin |
| 5. Gebäude und feste Einrichtungen | Verpächterin |
| 6. Ordentlicher Unterhalt Gebäude gem. LPG | Pächter |
| 7. Erschliessungen | Verpächterin |
| 8. Frühlingsunterhalt Alpstrassen | Verpächterin |
| 9. Unterhalt Alpstrassen während der Alpzeit | Pächter |
| 10. Wasserversorgung Alpgebäude | Verpächterin |
| 11. Grosszügiges Auszäunen der Quellen | Pächter |

12. Fixe, langjährige Weidebrunnen	Verpächterin
13. Weidebrunnen infolge Weideunterteilung	Pächter
14. Ein- und Auswinterungsarbeiten	Pächter
15. Wasserproben	Pächter
16. Zäune inkl. Material	Pächter

3. Käsekeller (Spezialfall)

Die Gemeinde als Verpächterin hat sich finanziell am Aufbau des Zentrallagers der Glarona Käsegenossenschaft beteiligt. Investitionen durch die Verpächterin in Käselager auf den Alpen werden demnach höchstens noch im Sinne einer Besitzstandwahrung getätigt (z.B. Wärmedämmung, Nagerschutz, Auflagen Lebensmittelkontrolle). Ausnahmen sind dort möglich, wo die Erschliessung es nicht erlaubt, den Käse regelmässig an die Glarona Käsegenossenschaft zu liefern. Nach vorgängiger Absprache und Vereinbarung mit der Verpächterin dürfen grössere Käselager durch den Pächter selber eingerichtet werden. Die Kosten sind dabei vollumfänglich Sache des Pächters.

4. Priorisierung der Investitionen:

Eine Priorisierung grösserer Investitionen (> CHF 100'000.-) erfolgt nach Dringlichkeit. Lebensmittel-hygiene, Gewässer- und Tierschutz, Alpinspektionsberichte und das jährliche Investitionsbudget über alle Bereiche der Gemeinde sind die bestimmenden und limitierenden Faktoren.

Reparaturen sowie zwingende Anpassungen und Ergänzungen, welche über die laufende Rechnung abgewickelt werden, sind nach Möglichkeit zu budgetieren. (Meldeschluss für die Pächter: jeweils Mitte Mai für das Folgejahr)

5. Finanzierung:

Um den Steuerzahler zu entlasten bemüht sich die Gemeinde als Eigentümerin und Verpächterin um finanzielle Unterstützung bei:

1. Bund und Kanton
2. Patenschaft für Berggemeinden

6. Arbeitsvergaben:

Die Arbeitsvergaben richten sich nach den gemeindeinternen IKS Richtlinien Beschaffungswesen. D.h. unter anderem auch: Arbeiten werden in erster Priorität an das einheimische Gewerbe (Glarus Süd) vergeben. Erst wenn in Glarus Süd keine entsprechende Firma ansässig ist (z.B. für eine Käsereieinrichtung), wird der Kreis der Anbieter ausgeweitet.

7. Pächterinvestitionen:

Die Gemeinde als Verpächterin erlaubt grundsätzlich Pächterinvestitionen sofern sie in einem überschaubaren Ausmass liegen. Eine Pächterinvestition muss jedoch im Voraus mit der Eigentümerschaft abgesprochen und in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Pächterinvestitionen die vor der Gemeindestructurreform ausgeführt wurden, werden grundsätzlich nicht entschädigt. Ein allfälliger Rückbau ist dem abtretenden Pächter zwar freigestellt, jedoch der Eigentümerschaft vorgängig anzukündigen. Die Verhältnismässigkeit zu prüfen.

8. Baurecht:

Die Gemeinde erteilt grundsätzlich keine Baurechte auf Alpen, weil dies faktisch einer Veräusserung gleichkommt. Ausserdem kann mit den vorherrschenden, unterschiedlichen Erschliessungssituationen kaum eine einheitliche Verantwortlichkeitsregelung getroffen werden.

Die unterschiedlichen Erschliessungssituationen sind:

1. Alperschliessung über reine Waldstrasse
2. Alperschliessung gemischt, über Dorf-, Wald-, Güterstrasse
3. Alperschliessung über Zufahrt zu öffentlicher Wasserversorgung
4. Alperschliessung über Zufahrt zu Kraftwerksanlagen

9. Verkauf von Alpen:

Die Gemeinde Glarus Süd verkauft bis auf Weiteres keine Alpen.

10. Renaturierungen/Stilllegung von Alpen:

Renaturierungen und Stilllegungen einzelner Alpen können von Fall zu Fall geprüft werden. Um Folgeschäden zu vermeiden sind alle möglichen Auswirkungen der Stilllegung vorab genau zu klären.

11. Zusammenarbeit unter einzelnen Alpbetrieben:

Bevor auf Alpbetrieben Investitionen getätigt werden (z.B. Sennereieinrichtung), muss eine Zusammenarbeit unter den benachbarten Betrieben geprüft werden.

12. Unbenutzte Alpgebäude

Die Gemeinde Glarus Süd ist bestrebt unbenutzte Alpgebäude zu vermieten sofern dadurch dem Alpbetrieb nicht zu grosse Einschränkungen erwachsen.

13. Bestossung

Die Bestossung der Alpen richtet sich nach dem kantonalen Alpurbar. Auf Alpen mit Milchverarbeitung sind die minimalen und maximalen Kuhbestände durch die Verpächterin vorgeschrieben.

14. Pachtverträge

Die Pachtverträge werden nach Vorlage des Schweizerischen Bauernverbandes ausgestellt.
Die Vorlage lehnt sich an das Landwirtschaftliche Pachtgesetz (LPG) an.

Mitlödi, 15. August 2019

Namens des Gemeinderates

GEMEINDE GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident

Mathias Vögeli



Der Gemeindeschreiber

André Pichon